

Einreicher: SPD-Fraktion, FDP-Fraktion

Antrag öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	28.01.2014						
Kreisausschuss	18.03.2014						
Kreistag Uckermark	26.03.2014						

Inhalt:

Ergänzende Kriterien für die Zuschusserhöhung zur Kindertagesbetreuung nach dem KITAG

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt in Ergänzung und zur Umsetzung der Drucksache 62/2012 (Härtefallregelung) die nachfolgenden Kriterien, die durch die Verwaltung rückwirkend für den Zeitraum ab dem 01.01.2014 anzuwenden sind:

1. Es erfolgt eine Betrachtung der Härtefallsituation ausschließlich nach § 16 Absatz 2 KitaG (Kosten für das notwendige pädagogische Personal) und für das gesamte Haushaltsjahr.
2. Auf der Basis der Kosten für das notwendige pädagogische Personal werden die durchschnittlichen Personalkosten des Trägers ermittelt und bei der Ermittlung der Zuschusserhöhung zum Vergleich mit dem tatsächlich gewährten Zuschuss zu Grunde gelegt.
3. Der Anspruch wird nach Antragstellung für das beantragte Quartal ermittelt. Etwaige Überzahlungen in Vorquartalen werden aufgerechnet. Die Verwaltung soll nach Antragstellung innerhalb eines Monats dem Antragsteller das Ergebnis mitteilen und eine etwaige sich darstellende Zuschusserhöhung unverzüglich auszahlen.
4. Der Antragsteller hat die tatsächlichen Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals in Form von Lohnjournalen/Lohnlisten nachzuweisen.
5. Bei der Ermittlung des erhöhten Zuschussbedarfes erfolgt keine Betrachtung der Gesamtkosten des Kinderbetreuungsangebotes und der erzielten Einnahmen. Eine spätere Berücksichtigung der Zuschusserhöhung der Standortgemeinde nach § 16 Absatz 3 KitaG bleibt hiervon unberührt."

gez. Frank Bretsch,
gez. Gerd Regler

Unterschrift

09. Januar 2013

Datum

Begründung:

Der Kreistag hatte am 20. Juni 2012 beschlossen, auf Antrag für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft den Zuschuss zu erhöhen, wenn diese mit dem pauschalen Zuschuss nach § 16 Absatz 2 KitaG die Kosten für das notwendige pädagogische Personal nicht auskömmlich finanzieren können (Drucksache 62/2012).

Durch die Verwaltung wurden die in der Drucksache genannten Kriterien für die Bemessung der Zuschusserhöhung zu Grunde gelegt. Das Ergebnis für 2012 wurde dem Kreistag mit der Drucksache BR/159/2013 zur Kenntnis gegeben. Wie bereits in dieser Drucksache dargestellt und begründet, gestaltete sich die Anspruchsprüfung sehr schwierig. Insbesondere ist eine Quartalsbetrachtung nicht losgelöst von dem Jahresergebnis einer Einrichtung durchzuführen.

Um das Verwaltungshandeln zu unterstützen und um insbesondere sich darstellende etwaige Zuschusserhöhungen frühzeitiger an die Antragsteller auszusahlen, wurden die genannten Kriterien Gegenstand des vorliegenden Antrages.

Anlagenverzeichnis:

AF-005-2014-Antwort